

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung betreffend
die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der
Stadt Köln – Kölner Marktverordnung –**

vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060) – in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung – folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Verordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktverordnung – vom 21. Juli 1999 (ABl. Stadt Köln 1999, S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auf- und Abbau sowie Verkauf

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur im Rahmen der erfolgten Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

Ein Abbau der Marktstände während der Verkaufszeiten ist nicht gestattet.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig:

1. Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern,
 2. in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen,
 3. außerhalb des eigenen Standes zu werben (es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung), Waren anzubieten und zu verkaufen,
 4. Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
 8. Anschläge oder Beschilderungen der Marktverwaltung abzureißen oder zu beschädigen,
 9. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte „des Marktamtes“ durch die Worte „der Marktverwaltung“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Verhalten auf dem Großmarkt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 ist auf dem Großmarkt insbesondere unzulässig:

1. Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern,
2. in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen,
3. ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung außerhalb des eigenen Standes zu werben, Waren anzubieten und zu verkaufen,
4. Anschläge oder Beschilderungen der Marktverwaltung abzureißen oder zu beschädigen,
5. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten,

6. ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Gegenstände, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen (z.B. Treibstoff), zu lagern sowie Elektroladestationen oder Kühlanlagen einzurichten oder zu betreiben,
7. Wagen auf Flächen ohne Ölabscheider zu waschen,
8. offenes Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
9. Wasserentnahmestellen, insbesondere die Feuerlöschhydranten, zu verunreinigen oder deren Benutzung zu behindern oder zu erschweren,
10. Hunde oder sonstige Tiere auf dem Großmarktgelände frei herumlaufen zu lassen,
11. den Großmarkt ohne Berechtigung zu betreten.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Öffnungszeit“ durch das Wort „Verkaufszeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Buchstabe a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Benzin-, diesel- und gasbetriebene Lieferfahrzeuge dürfen in die Großmarkthalle nur außerhalb der Verkaufszeit zum zügigen Be- und Entladen einfahren und müssen die Halle spätestens zu Beginn der Verkaufszeit verlassen haben.“

c) In Absatz 3 Buchstabe b) und Buchstabe d) Satz 1 werden die Worte „des Marktamtes“ jeweils durch die Worte „der Marktverwaltung“ ersetzt.

d) Absatz 3 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Die in der Großmarkthalle und ggf. dem Lagerkeller benutzten Fahrzeuge (Gabelstapler, E-Karren, Hubwagen u.ä.) müssen ein Namens- oder Firmenschild des Halters tragen und in einem verkehrssicheren Zustand sein. Auf Verlangen der Marktverwaltung ist eine Haftpflichtversicherung für die Fahrzeuge nachzuweisen.“

e) In Absatz 3 Buchstabe d) Satz 1 und 3 wird das Wort „Marktzeit“ jeweils durch das Wort „Verkaufszeit“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Buchstabe d) Satz 1 bis 3 wird das Wort „Ladekarren“ jeweils durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Marktamt“ durch die Worte „die Marktverwaltung“ und das Wort „Öffnungszeit“ durch das Wort „Verkaufszeit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abdeckungen über den von ihnen gemieteten Flächen haben die Mieter ebenfalls sauber zu halten.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dem Marktamt“ durch die Worte „der Marktverwaltung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Auf den von ihnen gemieteten Flächen haben die Mieter einen von ihnen verursachten Ungezieferbefall unverzüglich zu beseitigen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder der Ungezieferbefall nicht von ihnen verursacht wurde, haben die Mieter auf den von ihnen gemieteten Flächen geeignete Bekämpfungsmaßnahmen der Marktverwaltung zu dulden.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Vorschriften

1. des § 3 über den Auf- und Abbau und den Verkauf verstößt,

2. des § 4 über das Verhalten auf Wochenmärkten verstößt,

3. des § 5 über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung auf Wochenmärkten verstößt,

4. des § 6 über das Verhalten auf dem Großmarkt verstößt,

5. des § 7 über die Verkehrsregelung verstößt,

6. des § 8 über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung auf dem Großmarkt verstößt

oder

7. in sonstiger Weise gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

*

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde